

ZH_OBERGERICHT SB210267 vom 11. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210267

FR: ZH_OBERGERICHT SB210267 du 11 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210267 del 11 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten (teilweise als Zusatzstrafe zu einer früher verhängten Strafe) sowie mit einer Busse von Fr. 300.– (Urk. 45 S. 38). Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Die Vorinstanz ist sorgfältig auf die vorliegend zu beurteilende Konstellation mit mehreren Delikten, die teils vor und teils nach früher festgesetzten Strafen begangen wurden, eingegangen (retrospektive Konkurrenz, Art. 49 Abs. 2 StGB). Sie hat dabei zunächst die methodischen Grundsätze zur Bemessung der Zusatzstrafe erläutert, wie sie das Bundesgericht aktuell in BGE 145 IV 1 E. 1.2 und

E. 1.3

Weiter hat die Vorinstanz jeweils den Strafraumen der vom Beschuldigten begangenen Delikte korrekt abgesteckt und zutreffend festgehalten, dass kein Anlass besteht, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen (Urk. 45 E. IV/2.2 S. 21, E. IV/3.1.2 S. 25 sowie E. IV/3.5.1 S. 27).

E. 1.4

Auch die Ausführungen der Vorinstanz zur Strafart können (resp. müssen) übernommen werden. Einerseits kommt für die sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) unter Berücksichtigung aller Tatumstände keine Strafe bis zu 180 Tagseinheiten mehr in Frage, sodass hierfür mit Blick auf Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB die Geldstrafe ausscheidet. Andererseits muss auch für den Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) auf die eingriffsintensivere Freiheitsstrafe erkannt werden, nachdem die kurz davor liegenden Vorstrafen – bereits zwei kurze Freiheitsstrafen – den Beschuldigten nicht von der Begehung eines weiteren Vergehens abzuhalten

- 19 - vermochten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB; so auch die Vorinstanz in Urk. 45 E. IV/3.4 S. 26 f.). Damit ist die am 21. Oktober 2020 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ausgefallene Geldstrafe für einen Verstoß gegen das AIG (Urk. 60) nicht in die Betrachtung einzubeziehen, da es sich bei ihr um eine ungleichartige Strafe handelt (BGE 137 IV 57 E. 4.3), die strafzumessungstechnisch keinen Zusammenhang mit den heute zu beurteilenden Delikten hat. Bei den am 29. Juni 2021 von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ausgefallenen Strafen handelt es sich hingegen um gleichartige Strafen (Freiheitsstrafe, Busse;

Urk. 60). Zufolge retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB zwischen der erwähnten rechtskräftigen Verurteilung und sämtlichen heute zu beurteilenden Straftaten sind die heute auszufällenden Strafen in Anwendung des Asperationsprinzips als Zusatzstrafen zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. Juni 2021 auszufallen. 2. Sexuelle Nötigung

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Tatverschulden

E. 2.1.1

In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz zu bemerken, dass sich die Tat- handlung des Beschuldigten primär gegen die sexuelle Integrität der Geschädig- ten richtete. Gleichzeit- ging mit dem Übergriff auch eine Verletzung ihrer physi- schen Integrität einher. Der Vorinstanz kann vorbehaltlos zugestimmt werden, wenn sie überzeugend ausführt, was folgt (Urk. 45 E. IV/2.4.1 S. 23): «Der Beschuldigte fing die Geschädigte rein zufällig um 5 Uhr morgens auf dem Nachhauseweg an einer unbeleuchteten Stelle ab und setzte für den Übergriff nebst dem Überraschungseffekt auf seine körperliche Überlegenheit. Er verwirklichte damit genau das, wovor sich vor allem Frauen fürchten, wenn sie im Dunkeln alleine unterwegs sind. Der Beschuldigte nahm damit eine nachhaltige Störung des Sicher- heitsgefühls der Geschädigten in Kauf. Zudem war er in Begleitung eines weiteren Mannes. Auch wenn dieser nicht aktiv wurde, wirkte die Überlegenheit dadurch noch grösser. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass der sexuelle Übergriff an sich von der Intensi- tät her nicht schwer war. Es handelte sich lediglich um ein einmaliges kurzes Ausgreifen des Schritts, was aber vor allem der entschlossenen Gegenwehr der Geschädigten zu verdanken war. Es kann nur speku-

- 20 - liert werden, was passiert wäre, wenn sich die Geschädigte nicht ge- wehrt hätte.» Ergänzt werden kann noch, dass die gesamte Situation, in der die Geschädigte dem Beschuldigten körperlich unterlegen war, ihm (und dem zweiten Mann) ein Stück weit ausgeliefert war und so einen gewaltsamen Eingriff in ihre Intimsphäre erdulden musste, für sie zweifellos sehr unangenehm und demütigend war, zumal ihr die Männer noch hinterher lachten, als sie schliesslich flüchten konnte. Das Tatvorgehen mag nicht von langer Hand geplant gewesen sein, sondern eher ei- nem spontanen Entschluss entsprungen sein; es zeugt jedoch von einer verwerf- lichen sexistischen Haltung gegenüber Frauen. Mit Blick auf das gesamte Spektrum denkbarer sexueller Nötigungen bis hin zu beischlafsähnlichen Handlungen ist das objektive Tatverschulden noch als "leicht" einzustufen.

E. 2.1.2

Der Übergriff geschah direktvorsätzlich. Es ging dem Beschuldigten wohl vor allem um Macht und Geltung, weniger um die Befriedigung von sexueller Lust. Jedenfalls liegt ein rein egoistisches Motiv vor (ähnlich die Vorinstanz in Urk. 45 E. IV/ 2.4.2 S. 23). Die Vorinstanz sah das Verschulden in subjektiver Hinsicht insofern als leicht relativiert an, als zugunsten des Beschuldigten von einem Medikamenten- und Al- koholeinfluss ausgegangen werden müsse (Urk. 45 E. IV/2.4.2 S. 23). Angesichts der aktenkundigen psychiatrischen Behandlung im Jahr 2019 mit Verordnung von Medikamenten (Urk. 2/8.3: Pregabalin) kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, dass die Wirkung von Alkohol

(allgemein bekannt sind etwa Uneinsichtigkeit, Distanzlosigkeit, Enthemmung etc.) durch Medikamente gesteigert gewesen sein könnte, wovon zu Gunsten des Beschuldigten ausgegangen werden muss. Dies vermag das objektive Tatverschulden geringfügig zu relativieren, wobei es aber noch immer beim Verschuldenssprädikat "leicht" bleibt.

E. 2.1.3

Nach dem Gesagten rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe für die sexuelle Nötigung.

- 21 -

E. 2.2

Täterkomponenten Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. IV/2.5.2 S. 24) verwiesen werden. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ergab sich nichts wesentlich Neues (Urk. 61 S. 1 ff.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf, und entgegen der Vorinstanz (Urk. 45 E. IV/2.5.3 S. 24) ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sowie dem Nachtatverhalten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Den Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung allgemein eine wichtige Rolle zu (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Weist ein Täter Vorstrafen auf, wird dies grundsätzlich strafferhöhend gewichtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_325/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2.3; BGE 136 IV 1 E. 2.6.2 ff). Vorliegend sind die Vorstrafen wegen Diebstahls und wegen eines AIG-Verstosses zwar nicht einschlägig, doch sie liegen nur wenige Tage zurück (2. bzw. 8. November 2019; vgl. Urk. 60). Ausserdem delinquierte der Beschuldigte während kurz davor angesetzter Probezeit und beging nach den heute zu beurteilenden Straftaten weitere Straftaten (vgl. Urk. 60). All das lässt auf eine ausgeprägte Einsichtslosigkeit schliessen, und es erscheint angemessen, die Strafe um 1 Monat zu erhöhen.

E. 2.3

Zusatzstrafe für die Straftat vor dem Ersturteil Angesichts der mit Strafbefehl vom 16. November 2019 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (als Ersturteil) ausgefallenen Freiheitsstrafe von 70 Tagen kam die Vorinstanz unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips auf eine Zusatzstrafe zu besagtem Strafbefehl in der Höhe von 8 Monaten und 5 Tagen (Urk. 45 E. IV/2.6 S. 25). Mit Blick bereits auf die Strafe für das Vergehen nach dem Ersturteil (dem Hausfriedensbruch) ist die Bemessung der Zusatzstrafe überzeugend, aber auch korrekt.

- 22 - 3. Hausfriedensbruch

E. 3

Strafanträge Beim in Frage kommenden Straftatbestand des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Die Vorinstanz hält zu Recht fest (Urk. 45 E. II S. 40), dass die Privatklägerin B._____ Genossenschaft gültig und fristgerecht (Art. 31 StGB) Strafantrag gestellt hat (Urk. 2/4). Die Gültigkeit des Strafantrags wurde denn auch seitens der Verteidigung nicht in Frage gestellt.

- 7 - Auch die Geschädigte C._____ hat explizit Strafantrag gestellt, und zwar wegen sexueller Belästigung (Urk. 1/7). Sie bezüglich im Vordergrund steht allerdings ein Offizialdelikt, nämlich sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB.

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 4'718.25 geltend (Urk. 64). Der bezifferte Aufwand ist ausgewiesen und erscheint angemessen, weshalb der amtliche Verteidiger antragsgemäss zu entschädigen ist.

E. 3.1.1

In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass sich der Beschuldigte über ein erteiltes Hausverbot der B._____ Genossenschaft, eines der grössten Detailhan- dels- und Grosshandelsunternehmens der Schweiz mit einer Vielzahl an Läden, hinwegsetzte. Diese Missachtung des Willens der Inhaberin des Hausrechts ist gewiss nicht vergleichbar mit Hausfriedensbruch bei einer Privatperson. Dement- sprechend ist das objektive Tatverschulden als "sehr leicht" einzustufen.

E. 3.1.2

Der Hausfriedensbruch geschah mit direktem Vorsatz 2. Grades, als Mittel zur Erreichung eines verfolgten Zwecks (Einkauf bzw. Ladendiebstahl). Auch hier wird das objektive Tatverschulden geringfügig relativiert durch die unwiderlegte leichte Beeinträchtigung wegen Medikamenten- und Alkoholeinflusses (vgl. schon vorn E. III/2.1.2), wobei es noch immer beim Prädikat "sehr leicht" bleibt.

E. 3.1.3

Nach dem Gesagten rechtfertigt sich für den Hausfriedensbruch eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Tagen Freiheitsstrafe.

E. 3.1.4

Nach der Verteidigung wird der Beschuldigte stark entlastet dadurch, dass die Geschädigte ausgesagt habe, sie würde den Täter vermutlich wiedererken- nen, ihn dann aber unzutreffend beschrieben und auf dem Fotobogen auch nicht ausgewählt habe, wobei sie stattdessen auf eine andere, "völlig anders ausse- hende" Person gezeigt habe (Urk. 31 Rz. 14, Urk. 62 S. 7 f. Rz. 17-19). Nachfolgend kann – ergänzend zu den bereits schlüssigen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.10 S. 13) – nochmals, vertiefend, auf die Angaben der Geschädigten zur Täteridentifikation eingegangen werden: Die Geschädigte beschrieb den Täter bei der Polizei als schlanken Mann, etwas grösser und etwas älter als sie, etwa 25 Jahre alt, mit heller Haut und kurzen dunklen Haaren (Urk. 1/6.1 F/A 22). Gegenüber der Staatsanwältin gab sie auf entsprechende Frage an, sie nehme an, dass sie den Täter wiedererkennen würde (Urk. 1/6.3 F/A 60), und beschrieb ihn dann als eher schlanken Mann mit mittellangen (ca. 5 cm langen) Haaren, der nicht dunkelhäutig und auch nicht sehr hellhäutig ge- wesen sei, aber einen "eher dunklen Teint" (Urk. 1/6.4, 01:10:25) gehabt habe. An die Augenfarbe erinnere sie sich nicht. Er habe keinen (Voll-)Bart gehabt, allen- falls Stoppeln. Er sei etwas, aber nicht viel grösser als sie gewesen (Urk. 1/6.4, 01:10:58). Als der Geschädigten bei der Staatsanwaltschaft ein Fotobogen mit acht männ- lichen Porträts vorgelegt wurde, schaute sie den Bogen gut 20 Sekunden an und sagte dann spontan: "Also ich kann jetzt bei keinem sicher sagen, dass es wirklich der ist, aber aus dem Stegreif würde ich auf die Nr. 4 tippen" (Urk. 1/6.4, 01:12:19). Nachgefragt, wie sicher sie sei, dass es sich bei Nr. 4 um den Täter handle, gab

sie an: "Ich würde sagen, fifty-fifty" (Urk. 1/6.4, 01:13:20). Gefragt,

- 14 - was den Ausschlag gegeben habe, dass sie auf die Nr. 4 getippt habe, führte die Geschädigte aus: "Seine Gesichtszüge kommen mir irgendwie bekannt vor" (Urk. 1/6.4, 01:13: 50; Urk. 1/6.3 F/A). Festzuhalten ist einmal, dass der inkriminierte Vorfall von sehr kurzer Dauer (wenige Sekunden) war, wobei die Geschädigte erst noch alkoholisiert und zweifellos auch müde war. Eine präzise Erinnerung kann daher nicht erwartet werden. Dass sich die Geschädigte nicht an die Augenfarbe erinnern kann, ist angesichts der ungünstigen Lichtverhältnissen nur folgerichtig. Vor dem Hintergrund, dass bei verbalen Täterbeschreibungen regelmässig Schwierigkeiten zu erwarten sind (vgl. BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, Rn. 1210 f.) und daher keine allzu hohen Anforderungen daran zu stellen sind, entspricht die Täterbeschreibung der Geschädigten dem zu Erwartenden. Haupt- und Barthaar konnten zwischen der Bildaufnahme (16. Dezember 2019) und dem Vorfall (10. November 2019) verändert worden sein, womit das Erscheinungsbild erheblich anders geworden wäre. Auch Nuancen im Teint kann angesichts der beim Übergriff herrschenden Lichtverhältnisse keine erhebliche Bedeutung zukommen. Von der Körpergrösse (vgl. Urk. 2/7 sowie Urk. 1/6.4), vom ungefähren Alter und vom allgemeinen Typus her scheidet der Beschuldigte aufgrund des Signalements der Geschädigten jedenfalls keineswegs aus. Nach dem Gesagten ist sodann nur plausibel, dass die Geschädigte bei der Wahlbildkonfrontation unsicher war. Dazu stand sie auch. Wenn man dann die von der Geschädigten dennoch getroffene Wahl in Betracht nimmt (Nr. 4 statt Nr. 6), ist unschwer zu erkennen, dass die beiden Männer abgesehen von der Augenpartie recht ähnliche Gesichtszüge aufweisen (Kopfform, Lippenpartie, Nasenform) und beide dunkler Haarfarbe sind mit eher markanten Augenbrauen. Man kann sie durchaus als typähnlich bezeichnen. Dass ihre Augen divergieren bzw. nicht wiedererkannt wurden, könnte wiederum an den Lichtverhältnissen am Tatort liegen oder auch einfach daran, dass die ausgewählte Person der Geschädigten sonst woher bekannt vorkam und sie die Erinnerung falsch zuordnete. Insgesamt kann konstatiert werden, dass der Beschuldigte durch die Wahlbildkonfrontation zwar nicht weiter belastet, aber auch nicht erheblich entlastet wurde.

- 15 -

E. 3.1.5

Ähnliches lässt sich – mit der Vorinstanz (Urk. 45 E. III/A/1.9 S. 12) – konstatieren zum Beweisergebnis, wonach sich aus den DNA-Spuren auf den Leggings der Geschädigten (Schrittbereich) keine Spuren fanden, die klar auf den Beschuldigten als Spurengerber hinweisen würden (Urk. 1/10.4 S. 2). Vorab ist dazu zu sagen, dass nicht überraschend, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass sich nach einer Tanznacht in einem gut gefüllten Tanzclub (vgl. Urk. 1/6.3 F/A 67 ff.) mannigfaltig DNA-Spuren von verschiedenen Personen an den Kleidern finden lassen, selbstverständlich nicht nur im hier speziell untersuchten Schrittbereich. Dass sich die DNA gerade des Beschuldigten am Schrittbereich der Leggings nicht feststellen liess, schliesst ihn als Täter nicht aus. Es ist durchaus möglich, dass trotz eines festen Griffs mit der blossen Hand an den Leggingsstoff im Nachhinein keine klar der zugreifenden Person zuordenbare DNA-Spur am berührten Stoffstück feststellbar ist, zumal die DNA-Spuren (etwa Hautabriebspuren) bis zur Probeentnahme auch noch unbeabsichtigt entfernt bzw. das Spurenbild beeinflusst worden sein könnte, namentlich beim Wegrennen oder beim nachherigen Kleiderwechsel. Dies korrespondiert denn auch

mit dem Ergebnis des IRM- Gutachtens vom 25. Mai 2020, wonach zwar (weitere) Spuren gefunden wurden, diese indes derart schwach ausgeprägt waren, dass sie nicht weiter interpretiert werden konnten (Urk. 1/10.4). Auch hierzu ist somit zu konstatieren, dass die DNA-Analyse ab dem Schrittbe- reich der Leggins den Beschuldigten zwar nicht weiter belastet, den Verdacht ge- gen ihn aber auch nicht massgeblich entkräftet.

E. 3.1.6

Die Klärung der Frage, ob eine etwaige Homosexualität des Beschuldigen ihn als Täter ausschliesst – was von der Vorinstanz verneint wurde (Urk. 45 E. III/A/1.11 S. 13) – kann unterbleiben, da sie nicht entscheidend ist. Die Vertei- digung brachte zwar wie schon vor Vorinstanz auch im Berufungsverfahren sinn- gemäss vor, der Beschuldigte sei homosexuell, weshalb eine sexuelle Nötigung einer Frau ausgeschlossen sei (Urk. 62 S. 8 Rz. 20 f., Prot. II S. 7, Ergänzung 9 und Urk. 31 S. 6 unten). Der Beschuldigte selber erklärte demgegenüber bei der Polizei, dass er (momentan) kein Interesse an Frauen habe (Urk. 1/5.1 F/A 22, 60, 67 und 69) und schilderte gleichzeitig, wie er auf Frauen zugehe, wenn ihm

- 16 - eine gefalle (a.a.O. F/A 55 und 69). Sodann gab er im Berufungsverfahren – auch wenn er ausführte, ein grösseres Handlungsbedürfnis mit Männern als mit Frauen zu haben – explizit zu Protokoll, "eigentlich bisexuell" zu sein bzw. sowohl Männer als auch Frauen zu mögen (Urk. 61 S. 14 f.), womit sich die von seiner Verteidi- gung geltend gemachte Homosexualität relativiert.

E. 3.1.7

Gesamthaft gesehen lassen sich in den Aussagen des Beschuldigten keine nachvollziehbare, konsistente Erklärung für die erstellte Indizienlage und klare Signale für unglaubhafte Aussagen erkennen.

E. 3.2

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens besteht sodann kein Raum für die von der amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten gestellte Entschädigungs- forderung. Es wird beschlossen:

E. 4

Formelles

E. 4.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies stets explizit Erwäh- nung findet.

E. 4.2

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen aber wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Ge- richt hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). II. Schuldpunkt – Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

E. 9

f.). Der Beschuldigte passt offenbar seine Aussagen an den jeweiligen Verfahrensstand an. Ähnliches gilt auch für Folgendes: Erst nachdem die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festgestellt hatte, der Beschuldigte habe nicht über aus-

- 12 - reichende finanzielle Mittel für Discobesuche verfügt (Urk. 45 E. III/A/1.8 S. 11), brachte er im Berufungsverfahren erstmals vor, er habe sexuelle Dienstleistungen an ältere Leute erbracht, womit er Einkünfte erzielt habe (Urk. 61 S. 11 und 14). Einerseits blieb er diesbezüglich vage und pauschal (a.a.O. S. 14), andererseits wurde er bereits von der Vorinstanz explizit gefragt, wie er sich Discobesuche habe finanzieren können, worauf er die heute von ihm behaupteten sexuellen Dienstleistungen mit keinem Wort erwähnte (Prot. I S. 15). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschuldigte diese nicht bereits früher erwähnte. Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Erklärung eine weitere Anpassung an den Verfahrensstand und nachgeschoben ist. Im Übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Quintessenz daraus ist, dass es unplausibel, da lebensfremd erscheint, dass der Beschuldigte, ein mittelloser Asylbewerber, der sich selbst als Einzelgänger beschreibt, im Ausgang psychisch beeinträchtigt (unter Medikamenten- und Alkoholeinfluss) ein willkürlich ausgewähltes Tanzlokal besucht, den Eintritt dort mit seinem knappen Asylgeld (oder mit angeblichen Einkünften von erbrachten sexuellen Dienstleistungen) bezahlt oder von anderen Nachtschwärmern eingeladen wird, hernach aber keine konkrete Erinnerung an eine solche Begebenheit hat. Weil dies völlig unglaubhaft ist, kann auch ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte im Lokal zufällig und unbemerkt mit der ihm unbekanntem Geschädigten in Berührung kam und so schliesslich seine DNA-Spur unter ihren Fingernagel geriet. Der Erklärungsversuch des Beschuldigten, er werde manchmal von Frauen belästigt und sei dabei auch schon von Frauen mit der Hand berührt worden, überzeugt ebenfalls nicht. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 E. III/A/1.7 S. 8 f.), wonach zwar möglich ist, dass der Beschuldigte schon von Frauen belästigt wurde und es dabei auch zu Berührungen kam, dass seine diesbezüglich vagen und pauschalen Aussagen – ohne Nennung eines Kontakts gerade mit der Geschädigten – indes nur auf eine Schutzbehauptung schliessen lassen. Zwar erscheint ein DNA-Transfer dergestalt, dass nach einer eher kurzen Berührung beispielsweise am Arm der Geschädigten die Geschädigte die DNA selber in den Schmutz unter ihren Fingernagel

- 13 - führte, indem sie sich am Arm kratzte, per se nicht völlig abwegig, wenngleich doch eher unwahrscheinlich. Der Vorinstanz kann insofern aber nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, wenn sie ausführt, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung DNA-Material lediglich durch eine intensive Berührung unter den Fingernagel einer Person geraten könne (Urk. 45 E. III/A/1.6 S. 7). Nachdem vorliegend jedoch kein gemeinsamer Aufenthaltsort ersichtlich ist, ist die Möglichkeit einer solchen Spurenwanderung praktisch ausgeschlossen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.